

# GESCHÄFTSORDNUNG



## Landesmusikschulbeirat Baden-Württemberg

Eltern und Förderer im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs

### 1. Zweck

Der Landesmusikschulbeirat (LMB) vertritt die Interessen von Eltern, Schülern und Förderern der öffentlichen Musikschulen im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. (LVdM) und unterstützt die Arbeit der Musikschulen.

Ziel ist es, das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement von Elternvertretungen und Fördervereinen der baden-württembergischen Musikschulen zu stärken. Der LMB steht für Präsenz, Professionalisierung, Öffnung und Ausbau des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Musikschulen.

Die Ziele werden erreicht durch:

Stärkung des Ehrenamts, Unterstützung bei der Gründung eines Elternbeirats/Fördervereins, Beratung, Handreichungen, Qualifizierung des Ehrenamts, Öffentlichkeits- und Interessensvertretung, Austausch und Vernetzung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

### 2. Zusammensetzung

Der LMB besteht aus der Mitgliederversammlung und einem Vorstand, der sich zusammensetzt aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Die Beisitzer setzen sich zusammen aus einem Vertreter des LVdM, zwei Kuratoriumsmitgliedern, insgesamt vier Vertretern von Fördervereinen, Elternbeiräten und Stiftungen.

### 3. Vorstand

#### 3a. Berufung, Entsendung und Wahl

Der Vorstand des LMB wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seinen Reihen. Die Vertreter der Elternbeiräte, der Fördervereine und Stiftungen sowie des Kuratoriums werden vom LMB-Vorstand für die jeweils folgende Amtsperiode vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des LVdM ist qua Amt Mitglied im Vorstand des LMB oder in seiner Vertretung dessen Stellvertreter. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre; im Falle vorzeitigen Ausscheidens können Nachwahlen angesetzt werden.

#### 3b. Aufgaben

Der Vorsitzende übernimmt oder delegiert administrative Tätigkeiten und bestimmt jeweils zu den Sitzungen eines der Mitglieder oder eine externe Person zum Schriftführer.



Für die alle drei Jahre erfolgende Wahl des Vorstands des LMB erarbeitet der amtierende Vorstand einen Vorschlag und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.

### 3c. Beschlussfähigkeit und Sitzungen

Der Vorstand des LMB tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf mehrheitlichen Beschluss und befristet können zusätzliche Personen zur Mitarbeit, internen Beratung oder Repräsentation in das Gremium berufen werden. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands kann dieser in einer Versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss einzelner Mitglieder entscheiden.

Zu Sitzungen des Vorstands des LMB lädt der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und mit Tagesordnung ein. Jedes Mitglied des LMB-Vorstands kann schriftlich bis eine Woche vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen.

### 4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Elternbeiräte, der Fördervereine und der Stiftungen von Musikschulen des LVdM, einem Kuratorium und dem Vertreter des LVdM.

Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen schriftlich und mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Alternativ zu einer realen Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder werden rechtzeitig mit der Einladung über den Modus der Versammlung informiert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Planung von Aktivitäten und Projekten, die Entscheidung über Änderungen der Geschäftsordnung und entsprechend Abschnitt 3 die Wahl des Vorstands.

Stimmberechtigt ist je ein anwesender Vertreter von Elternbeirat, Förderverein und Stiftung jeder Musikschule, sowie alle anwesenden Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder.

Jedes Mitglied kann schriftlich bis zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen und weitere Kandidaten für die Wahl vorschlagen. Die Anträge werden allen Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zugesandt.

Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss einzelner Mitglieder entscheiden.

### 5. Weitere Gremien und Regelungen

Delegiertenkonferenz: Zwei Mitglieder des LMB-Vorstands sind Mitglied in der Delegiertenkonferenz. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Bezirksvorsitzende: Der LMB entsendet vier Bezirksvorsitzende in die Bezirkskonferenzen. Diese sind auch Ansprechpartner für die jeweiligen Regionen und können zu den Regionalversammlungen eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Bundeselternvertretung (BEV): Ein Mitglied des Vorstands vertritt den LMB in der BEV.

AGs des LVdM: Der LVdM beruft in Absprache mit dem LMB Mitglieder in die AGs.



## 6. Zugehörigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

Zwischen dem LMB und dem Landesverband der Schulfördervereine (LSFV) besteht eine Kooperationsvereinbarung.

Der LMB ist Mitglied in der BEV. Für diese Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag bezahlt.

**Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung 2019 beschlossen und in der Mitgliederversammlung 2020 abgeändert.**

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Menschen in gleicher Weise.*

